

Wie stellen sich unsere Gewerbe zum Handelsvertrag mit Deutschland?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **20 (1904)**

Heft 46

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579697>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die Schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Senn-Holdinghausen.

XX. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 16. Februar 1905.

Wochenspruch: Alles ist im Keim enthalten, Alles Wachstum heißt: „Entfalten“.

Wie stellen sich unsere Gewerbe zum Handelsvertrag mit Deutschland?

In einer soeben veröffentlichten Eingabe des Schweiz. Gewerbevereins an die Bundesversammlung gibt

dieser die Meinungsäußerung der am deutschen Verträge besonders interessierten gewerblichen Berufsgruppen gestützt auf einläßliche Erhebungen in diesen Kreisen kund.

Aus diesen detaillierten Berichten geht unzweideutig hervor, daß die Großzahl der Gewerbe mit dem Vertrag unzufrieden ist.

Befriedigt sind die Bäcker, die Kaffeesurrogate- und Teigwarenfabriken, die Bürstenbinder, Korbflechter, Tapezierer, Kürschner, Schuhmacher, Glasmaler, Photographen, Steinhauer, die Kleinindustrien chemischer Produkte, die Apotheker, die Asphalt-, Wachs- und Asbestfabrikation, also 16 Gewerbe oder 29,6 Prozent der beteiligten Gewerbe.

Nur teilweise befriedigt sind die Schnitzler, Klavierfabrikanten, Spengler, Messerschmiede, Gold- und Silberarbeiter, Glockengießer, Zündholz- und Tintenfabrikanten, Hafner, Wagenbauer, Sattler und Reiseartikelfabrikanten, d. h. 12 Gewerbe oder 22 Prozent aller beteiligten Gewerbe.

Ganz unbefriedigt sind die Konditoren, Brauer, Metzger, Gärtner, Kübler, Schreiner, Posamentier, Seiler, Leinenbleicher, Schneider, Hutfabrikanten, Buchdrucker, Lithographen, Buchbinder, Kartonnagefabriken, Fabrikanten lichtempfindlicher Papiere, die Tonplatten-, Kinderwagen-, Velo-, Drahtgeflechte-, Ofenfabriken, die Kassenschränk- und Tresorfabrikanten, die Werkzeug-, Glühlampen- und Wanduhrenfabriken, d. h. 26 Gewerbe oder 48,4 Prozent aller beteiligten Gewerbe.

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß die mit dem Verträge nicht zufriedenen Gewerbe auch mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Bedeutung — nach Maßgabe der beschäftigten Personen, dem Produktionswert und dergleichen — überwiegen. Es sind tausende von Meistern und Arbeitern samt ihren Familien in Mitleidenschaft gezogen worden.

Man darf die Vor- oder Nachteile eines Zolltarifs bezw. Handelsvertrages nicht bloß nach der zufälligen Verminderung der Steigerung einzelner Positionen bemessen. Wie aus der Eingabe des Schweizer Gewerbevereins hervorgeht, gründet sich die Unzufriedenheit der Gewerbe vornehmlich auf die Tatsache, daß ihre Roh- und Hilfsstoffe zu hoch belastet sind, in den Zollansätzen oft kein richtiges Verhältnis zwischen jenen und der fertigen Ware besteht. Deutschland hatte meistens kein Interesse, unsere teilweise zu hoch angelegten Zölle auf Roh- und Hilfsstoffe herabzudrücken, wodurch unsere Gewerbefunktion fähiger geworden wäre. Es konzentrierte seine Kraft auf die Herabdrückung unserer

A. ELLMEX, LITH.

Einfuhrzölle für fertige Produkte, die wir samt den daraus gefertigten Materialien von Deutschland beziehen. Diese Taktik der Vertragsstaaten war vorauszu sehen und es ist schon vor Erstellung des Generaltarifs darauf aufmerksam gemacht worden.

Der in Zollfragen überaus sachkundige Bundesrat Hauser sel. hat sich seiner Zeit sehr entschieden gegen die Tendenz, vom Auslande zu beziehende Roh- und Hilfsstoffe höher als notwendig zu tarieren, und überhaupt gegen jede Art von Finanzzöllen ausgesprochen. Er sah in denselben eine Gefahr für unsere Finanzpolitik sowohl als für unsere Handelspolitik. Leider fehlte sein Einfluß bei der Fertigstellung des Generalzolltarifs. Das Fazit unserer Handelspolitik ist, daß nun viele unserer Industrien und Gewerbe hohe Eingangszölle auf Roh- und Hilfsstoffen und dafür allzu sehr herabgedrückte, im Verhältnis zum Arbeitswert zu geringe Zölle auf fertigen Produkten haben. Dadurch wird die Konkurrenzfähigkeit in manchen gewerblichen Artikeln außerordentlich erschwert, wenn nicht geradezu verunmöglicht! Auch die Konsumenten leiden darunter; einen Vorteil zieht einzig die eidg. Staatskasse.

Was soll nun geschehen? Sollen wir den mühsam abgeschlossenen Vertrag ablehnen? Gewiß würden viele Industrielle und Gewerbetreibende dieser Lösung zustimmen. Der Schweizer. Gewerbeverein will aber von einem solchen Antrage absehen, da diese Frage nicht vom Standpunkt einer einzelnen Erwerbsgruppe aus entschieden werden sollte und dürfe. „Wenn dagegen von anderer Seite ebenfalls Opposition gegen den Vertrag entsteht und es als im allgemeinen Landessinteresse liegend erachtet wird, dem Vertrage seine Genehmigung zu versagen, so werden die Gewerbe sich diesem Vor gehen anschließen.“

Im Falle der Genehmigung werden in der Eingabe des Schweizer. Gewerbevereins die Bundesbehörden er sucht: „zugleich auch dasjenige vorsehen zu wollen, was zur Milderung der Schattenseiten des Vertrages beitragen kann.“ Darunter ist wohl in erster Linie gemeint, es solle die Bundesversammlung (entsprechend einem Vorschlage von Landammann Blumer) durch einen Bundesbeschluß diejenigen Positionen des Generaltarifes wieder herabsetzen, welche nicht durch die Verträge gebunden sind und gegen deren Herabsetzung wohl niemand Einsprache erheben würde, wie dies namentlich bei vielen Roh- und Hilfsstoffen der Fall ist. In zweiter Linie könnten die Vertragsstaaten, mit denen Bedingungen gewisser Positionen vereinbart sind, in Anfrage gesetzt werden, ob sie nicht ihre Einwilligung zur Aenderung geben wollten.

Aus der Eingabe geht deutlich hervor, daß es dem Schweizerischen Gewerbeverein nicht etwa um extreme Schutzpolitik, sondern vielmehr um einen Ausgleich zwischen den Produktionskosten gewerblicher Artikel des In- und Auslandes, also um den eigentlichen volkswirtschaftlichen Zweck der Zölle zu tun ist. Indem sie in zahlreichen Beispielen aus den Fachberichten der verschiedensten Gewerbe den Nachweis liefert, daß viele Roh- und Hilfsstoffe zu hoch, ja höher belastet seien als die aus ihnen gefertigten Waren, glaubt sie mit Recht sich über das Ergebnis der Vertragsverhandlungen, welche eine dauernde Schädigung zahlreicher Gewerbe bedeutet, beklagen zu dürfen.

Verbandswesen.

Unfallversicherung an den Lehrlingsprüfungen. Laut dem Bericht über die Lehrlingsprüfungen pro 1904 hat

Munzinger & Co.

Zürich.

Gas-, Wasser- und sanitäre Artikel en gros

Spezialität:



Acetylen-Brenner

Alleinige Verkaufsstelle für die Schweiz
der Firma J. Stadelmann & Co., Nürnberg.

Musterbücher und Lieferungen ausschliesslich nur an
Installateure und Wiederverkäufer.